Bormort.

Nicht nur für die bei den Bahlen ju den beiden Kammern der Ständeversammlung mit der Berfassung und den Wahlrechts: gesetzen dienstlich befaßten Staats: und Gemeindebeamten, sondern überhaupt für jeden, der im politischen Leben unseres engeren Beimatlandes fich betätigt, dürfte, zumal nach den grundlegenden Aenderungen, welche die Berfassung durch das Gesetz vom 24. August v. 38. erfahren hat, eine handliche Zusammenstellung des auf die Auslegung der gesetzlichen Borfchriften bezüglichen, in den Landtagsverhandlungen und der staatsrechtlichen Literatur fowie ben Aften bes Ministeriums bes Innern niedergelegten Materials sich als Bedürfnis erweisen. Diesem Bedürfnis soll das vorliegende Buch entsprechen. Die Benutung der ständischen Verhandlungen aus früherer Zeit ift freilich durch die recht dürf= tigen Inhaltsverzeichnisse zu den einzelnen Jahrgängen und durch das Fehlen eines brauchbaren Generalregisters — nur für die Zeit von 1819—1845 ist ein mangelhaftes Hauptrepertorium vorhanden - erschwert, und es kann aus diesem Grund auch eine Gewähr für die Bollständigkeit des bezüglichen Materials aus der früheren Zeit nicht übernommen werden. Daß außer der Berfassung und den Bahlrechtsgesetzen auch die übrigen verfaffungsrechtlichen Bestimmungen mit den aus den landständischen Berhandlungen zu entnehmenden Erläuterungen Aufnahme fanden, wird, wie ich hoffe, ebenfalls manchem willkommen fein.